

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Alt Moabit 140
10557 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung von Freizügigkeitsrechten in das Aufenthaltsrecht infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Ihr Schreiben vom 27. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung von Freizügigkeitsrechten in das Aufenthaltsrecht infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union Stellung nehmen zu können. Aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist konnten wir unsere Gremien nicht umfassend beteiligen und behalten uns eine weitere Stellungnahme vor. Diese sich inzwischen regelmäßig wiederholenden kurzen Fristsetzungen verhindern eine Einbeziehung der kommunalen Praxis und unterlaufen damit eine angemessene Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

Ungeachtet der kurzen Fristsetzung haben uns Rückmeldungen von kommunalen Ausländerbehörden erreicht. Grundsätzlich begegnet der Gesetzentwurf keinen Bedenken. Auf folgendes haben die kommunalen Ausländerbehörden in ihren Rückmeldungen hingewiesen:

- Die Regelungen des § 101 a Abs. 1 bis 3 AufenthG-E seien insofern unvollständig, da nicht alle Anwendungsfälle des § 2 Abs. 2 FreizügG berücksichtigt worden seien. Offen sei, wie folgende Fallgruppen in das Aufenthaltsgesetz übergeleitet werden sollen.
 - ⇒ § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG, die ihren Lebensunterhalt sichern, also nicht unter § 101 a Abs. 3 Satz 2 AufenthG-E fallen,
 - ⇒ § 2 Abs. 2 Nr. 1 a FreizügG

04.07.2019

Kontakt

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0
Telefax 030 37711-998

Aktenzeichen:
32.49.40 D

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0
Telefax 0221 3771-128

Avenue des Nerviens 9 - 31
1040 Bruxelles
Belgien
Telefon +32 2 74016-20
Telefax +32 2 74016-21

www.staedtetag.de

⇒ § 2 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG.

Für diese Fallgruppen sei ebenfalls die Überleitung in einen Aufenthaltstitel zu regeln.

- Laut Gesetzentwurf (§ 101 a Abs. 1 AufenthG-E) soll bei der Überleitung eines bereits Daueraufenthaltsberechtigten eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens von Gründen erfolgen, die der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegen stehen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG, § 9 a Abs. 2 Nr. 5 AufenthG). Das Prüfen dieses Tatbestandes wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sei die Überprüfung im Rahmen der Überleitung eines bereits bestehenden Daueraufenthaltsrechts nach Ansicht einer kommunalen Ausländerbehörde nicht plausibel und in der Praxis schwer umsetzbar. Bei Vorliegen entsprechender Verurteilungen sollten, wie im Aufenthaltsgesetz geregelt, die §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz Anwendung finden.

Zudem sei es unverständlich, weshalb bei der Erteilung (Überleitung des Freizügigkeitsrechts) einer Aufenthaltserlaubnis eine andere "günstigere" Regelung hinsichtlich vorliegender Straftaten zur Anwendung kommen soll. Nach § 101 a Abs. 7 AufenthG-E sei bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nach der Maßgabe der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 7 und § 6 des FreizügG anzuwenden. Für die Praxis wird hierzu eine einheitliche Regelung gewünscht.

- Zu § 101 a Abs. 6 AufenthG-E wurde angemerkt, dass die in § 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz geforderte "außergewöhnliche Härte" nicht erforderlich sei.
- Weiterhin stelle sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen den daueraufenthaltsberechtigten britischen Staatsangehörigen und ihren daueraufenthaltsberechtigten drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 oder § 9 a Aufenthaltsgesetz erteilt werden soll. Da keine weiteren Voraussetzungen geprüft werden müssen, bestehe die Möglichkeit, dass beide Aufenthaltstitel erteilt werden können. Eine Konkretisierung wäre wünschenswert.